

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- a) Neue Chancen für die Beteiligung von Menschen mit Behinderung an Wohnprojekte
- b) Auswirkungen auf Gemeinnützigkeit

Bisher waren die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB XII - dem Recht der Sozialhilfe geregelt. Sozialhilfe erhält auf Grund des Nachrangprinzips nicht, wer sich durch Einsatz seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann. Der Mensch mit Behinderung und sein Lebens-/Ehepartner mussten praktisch mittellos sein, um Eingliederungshilfe zu erhalten.

Demzufolge konnte sich ein Mensch mit Behinderung allenfalls an einem inklusiven Wohnprojekt auf **Mietbasis** beteiligen.

Die Beteiligung an einem Wohnprojekt **als Genosse** war nur denkbar, wenn die zu zahlenden Genossenschaftsanteile ganz oder teilweise gestundet wurden oder über eine Förderung (z.B. der Stiftung Trias) finanziert wurden. Für ein Wohnprojekt war die Beteiligung eines Interessenten mit Anspruch auf Eingliederungshilfe immer eine zusätzliche Herausforderung.

Die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Der damit einhergehende Paradigmenwechsel soll für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung sorgen. Mit dem BTHG werden die alten Strukturen aufgelöst: nunmehr gibt es getrennt „Leistungen zur Teilhabe“, „Leistungen zur Existenzsicherung“ oder „Pflegeleistungen“.

Den Betroffenen wird ausdrücklich ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Wohnform zuerkannt.

Die „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ finden sich nunmehr im SGB IX. Die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderungen wird am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die Eingliederungshilfe wird u.a. erweitert um die Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ [§§ 113 - 116 SGB IX](#), zu der auch das selbstbestimmte Lebensführung im eigenen Wohnraum gehört.

Um Anrecht auf Eingliederungshilfe zu haben, müssen Menschen mit Behinderungen künftig nicht mehr mittellos sein oder bleiben.

Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden schrittweise erhöht.

Hinzu kommen die wichtigen Änderungen durch das [Angehörigen-Entlastungsgesetz](#).

Bis 31.12.2019 beträgt das geschonte Barvermögen für Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und Leistungen der Sozialhilfe (einschließlich Eingliederungshilfe) erhalten, in der Regel 2.600 Euro.

Der **Vermögensfreibetrag** - und damit die Möglichkeit zu sparen - wird ab 01.01.2020 auf rund 50.000 Euro erhöht. Weiterhin ist der Wert einer selbstgenutzten Immobilie in angemessener Größe grundsätzlich vor der Heranziehung geschützt. Dies gilt zusätzlich zu dem obengenannten Betrag von rund 50.000 Euro.

Beim sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten und Selbständigkeit wird ein vom **Gesamtbruttoeinkommen** des Leistungsbeziehers abhängiger Eigenbeitrag festgelegt. Mit Inkrafttreten der vollständigen Reform 2020 liegt die Grenze über ca. 32.000 Euro Bruttoeinkommen im Jahr. Für Renten liegt die Grenze bei mindestens ca. 22.000 EURO. Die Einkommensfreigrenzen sind dynamisch und können sich durch Partner und / oder unterhaltspflichtige Kinder erhöhen.

Einkommen und Vermögen der jeweiligen Lebenspartner*in bleiben nunmehr unberücksichtigt.

Einkommen und Vermögen §§ 135 ff SGB IX **neu**

https://dejure.org/gesetze/SGB_IX/135.html

Dies ist ein entscheidender Schritt für den Umbau der Eingliederungshilfe hin zu einem eigenständigen Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen.

Künftig können sich nun auch Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe leichter an Wohnprojekte / Wohnungsgenossenschaften beteiligen. Kleine Vermögen bis 50.000 € können für Genossenschaftsanteile oder Pflichteinlagen angespart werden oder als Schenkung von Angehörigen angenommen und in Wohnprojekte investiert werden. Dank Unterstützungsleistungen zum Wohnen und Assistenzleistungen (die zudem "gepoolt" werden dürfen) ist ein selbstbestimmtes inklusives Wohnen möglich.

Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung müssen - unabhängig vom Jahreseinkommen - ab 2020 **keinen Unterhaltsbeitrag** für die Eingliederungshilfeleistungen ihres erwachsenen Kindes leisten.

Für die nunmehr von der Eingliederungshilfe getrennten existenzsichernden Leistungen (wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) gelten jedoch deren Anspruchsgrundlagen.

Hierbei ist zu beachten, dass durch Verbesserungen zum Wohngeld die Zahl der Empfangsberechtigten steigt und dadurch nicht mehr auf Grundsicherung angewiesen sind.

Unterhaltspflichtige Angehörige müssen ab 2020 für **Leistungen nach SGB XII** erst dann einen **kleinen** monatlichen **Unterhaltsbeitrag** zahlen, wenn ihr Jahreseinkommen **über** 100.000 € liegt.

All diese Neuregelungen und Entlastungen erlauben Eltern eines volljährigen behinderten Kindes auch neue erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten ihrer behinderten Kinder. Diese könnten insbesondere zur langfristigen Versorgung im eigenen Wohnraum genutzt werden.

Weitere Infos unter ...

[Umsetzungsbegleitung zum BTHG](#)

[Orientierungshilfe für Leistungen der sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe](#)

Betroffene können eine kostenfreie Erstberatung bei der „EUTB - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ in Anspruch nehmen.

Soweit kein einheitlicher Vertrag über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem „HEIM“ nach dem [WBVG](#) vorliegt, wird die Überlassung von Wohnraum (auch) an Menschen mit Behinderung nunmehr der Vermögensverwaltung nach § 14 AO zuzuordnen.

Vermögensverwaltung ist nicht gemeinnützig!

In jedem Fall muss jedes gemeinnützige Wohlfahrtsunternehmen, jeder gemeinnützige Verein und jede Stiftung die Auswirkung des Paradigmenwechsel nach BTHG auf die Gemeinnützigkeit und auf das Steuerrecht prüfen.

https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p12/02_20181108_dv_das-bthg-und-steuerrechtliche-fragen-1.pdf

Gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit und ohne Behinderung und / oder alten und jungen Menschen (Mehrgenerationenwohnen) und / oder Nachbarschaftshilfe werden grundsätzlich nicht als gemeinnützig anerkannt.

Eine Strategie kann sein, die Bereitstellung von geeignetem (evtl. gefördertem Miet-)Wohnraum engagierten Projekten zu überlassen - während ein Wohlfahrtsverband die Bewohner mit ambulanten bedarfsgerechten Dienst- und Assistenzleistungen (evtl. Zweckbetriebes nach § 66 AO) unterstützt.

Diese Kooperation erfordert eine qualifizierte Projektberatung

---> Hinweis auf neue Broschüre der Stiftung Trias

Die Autorin ist als Rechtsanwältin und Projektberaterin tätig und wirkt ehrenamtlich im „Runden Tisch Inklusion Schwabach“ und als Delegierte der Stadt Schwabach im „Behindertenrat des Bezirk Mittelfranken“ mit.

Autorin: RA Angelika Majchrzak-Rummel, Schwabach

Stand Januar 2020

Kontakt

Stiftung trias

Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen

Martin-Luther-Str. 1

45525 Hattingen (Ruhr)

Telefon: +49(0)2324.90 22 213

E-Mail info@stiftung-trias.de